

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen und zur Sicherung und Verbesserung des Grundwasservorkommens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen hat in ihrer Sitzung am 19.03.1998 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Förderungszweck

- 1.1 Die Gemeinde Kaufungen fördert mit Zuschüssen den Bau von Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, um den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und den Grundwasservorrat langfristig zu schonen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.3 Die Gemeinde Kaufungen entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in
 - Wohngebäuden und
 - gewerblich genutzten Gebäuden.
- 2.2 Die Verwendung des Niederschlagswassers darf sich auf folgende Bereiche erstrecken:
 - Toilettenspülung,
 - Waschmaschinenanschluß,
 - Gartenbewässerung.
- 2.3 Die Verwendung des Niederschlagswassers als Trinkwasser oder Wasser zur menschlichen Körperpflege ist ausgeschlossen.
- 2.4 Es muß sichergestellt sein, daß die Regenwassernutzungsanlage vollständig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist. Auch bei Reinigungsarbeiten muß gewährleistet sein, daß kein Brauchwasser in die Trinkwasserleitung gerät. Einfache Absperrventile oder Rückflußverhinderer sind nicht erlaubt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der DIN 1988 „Technische Regeln für die Trinkwasserinstallationen“ sind zu beachten.

- 2.5 Die Entnahmestellen für Brauchwasser müssen durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet sein.
- 3. Zuschußempfänger:**
Antragsberechtigt ist jeweils der Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll.
- 4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse:**
- 4.1 Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen und die Beschaffung von Regentonnen bzw. Zisternen werden mit einem Investitionskostenzuschuß wie folgt gefördert:
- 4.1.1 Regenwassernutzungsanlagen bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000,-- DM pro Anlage.
- 4.1.2 Beschaffung von Regentonnen (Mindestvolumen 200 l) bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 40,-- DM pro Tonne. (Es werden maximal 3 Tonnen pro Grundstück gefördert).
- 4.1.3 Bau von Zisternen, ausschließlich zur Gartenbewässerung, bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 150,-- DM pro Kubikmeter Speichervolumen. (Es werden maximal 4 Kubikmeter Speichervolumen pro Haushalt gefördert).
- 4.1.4 Eine kumulative Förderung nach diesen Richtlinien bzw. sonstigen Finanzierungsprogrammen sind nicht zulässig.
- 4.1.5 Die Zuschüsse werden aus der pauschalierten Förderung der Grundwasserabgabe gezahlt. Grundlage für die Förderung sind die jeweils gültigen Landesrichtlinien.
- 4.2 Entsiegelungsmaßnahmen
Gefördert werden Maßnahmen im Einzugsbereich des gemeindlichen Trenn- und Mischsystems. Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die Flächen entsiegeln, welche entweder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder indirekt (Ablauf über befestigte Flächen) das Niederschlagswasser der Kanalisation zugeführt haben. Regelungen der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechtes sind zu beachten.
- 4.2.1 Für die folgenden Erneuerungsmaßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:
Umwandlung (Entsiegelung) von z.B. Beton, Asphalt, Platten oder befestigten Grundstücksflächen in versickerungsfähige Flächen, z.B. mittels Rasengittersteinen, Ökopflaster, anderer wasserdurchlässiger Beläge oder Vegetationsflächen.

- 4.2.2 Art und Ausmaß der Förderung:
Es müssen mindestens 10 m² in eine versickerungsfähige Fläche umgewandelt werden. Von der Förderung sind kontaminierte Flächen ausgenommen.

Die Entsiegelungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

- a) Rückbau versiegelter Flächen und Wiederherstellung mit wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, maximal 25,-- DM/m² entsiegelte Grundstücksfläche, Gesamtfördersumme: 1.500,-- DM.
- b) Rückbau versiegelter Flächen und Wiederherstellung von Grün- bzw. Gartenland bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 40,-- DM/m² entsiegelte Grundstücksfläche, Gesamtfördersumme: 3.000,-- DM.

Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen sind vorrangig zu nutzen. Sie sind im Rahmen des Nachweises der Gesamtfinanzierung zu belegen.

- 4.2.3 Der Gemeindevorstand wird in begründeten Fällen ermächtigt, unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine Sonderförderung zu beschließen.

5. Antragsverfahren:

- 5.1 Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgen.
- 5.2 Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Kaufungen schriftlich mit folgenden Unterlagen zu beantragen:
 - Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums), soweit kein Nachweis bei der Gemeinde vorhanden ist
 - Baugenehmigung, soweit erforderlich
 - ausführliche Beschreibung des wasserwirtschaftlichen Erfolges
 - Beschreibung des Projektes (gem. Ziffer 2 des Antrages)
 - detaillierte Aufstellung der Projektangaben/Kostenplan
 - detaillierter Finanzierungsplan
 - Nachweis der Fremdmittel

Die Anforderung von weiteren Unterlagen behalten wir uns vor.

6. Rückforderung der Zuwendung:

Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind oder die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach der Installation demontiert oder stillgelegt wird. Die Zuwendung - ggf. anteilig - ist mit 6 % Zinsen vom Tag der Auszahlung an die Gemeinde zurückzuzahlen.

- 7. Abrechnung der Abwassergebühren:**
Niederschlagswasser, das nach der Verwendung dem Abwasser zugeführt wird und somit der Gebührenpflicht unterliegt, ist durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers zu messen.
- 8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen:**
Die Auszahlung erfolgt nach Abschluß der Maßnahmen und gegen Vorlage der Schlußrechnung. Voraussetzung ist, daß ein Mitarbeiter der Gemeindebetriebe Kaufungen die Anlage abgenommen hat.
- 9. Sonstige Bestimmungen:**
- 9.1 Die Wasserversorgungssatzung und die Entwässerungssatzung sind in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 9.2 In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderungszweck erforderlich sind.
- 9.3 Bei beabsichtigtem Neubau wird dem Bauherrn diese Richtlinie rechtzeitig bekanntgegeben, damit dieser in seiner Planung eine Brauchwasseranlage berücksichtigen kann.
- 10. Inkrafttreten:**
Die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen tritt am 01.04.1998 in Kraft und haben eine Gültigkeit bis 31.03.1999.

Kaufungen, den 19.03.1998

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)
Bürgermeister